

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 56 (1978)
Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen — wir antworten

AHV-Information

Freiwilliger Verzicht auf Unterhaltsbeiträge kann spätere Rentenansprüche schmälern

Mein Mann will sich scheiden lassen. Da er immer sehr gut verdient hat, bitte ich Sie, mir zu sagen, was ich tun kann, um im Rentenalter wenigstens von seinen hohen AHV-Beiträgen zu profitieren. *Frau B. F., Kloten*

Die geschiedene Frau ist **nach dem Tode** ihres geschiedenen Mannes der Witwe gleichgestellt, sofern der Mann ihr gegenüber **zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet** war und die **Ehe mindestens zehn Jahre gedauert** hatte.

AHV-Gesetz Art. 23, Abs. 2

*Wichtig ist also, dass der Scheidungsrichter Unterhaltsbeiträge festsetzt; ob dieselben auch bezahlt werden (können), spielt keine Rolle. Eine Frau sollte also bei der Scheidung auch dann **nicht freiwillig auf Unterhaltsbeiträge verzichten**, wenn keine oder nur geringe Aussicht besteht, je etwas von ihrem Mann zu erhalten. Durch einen solchen Verzicht würde sie ihre späteren AHV-Renten-Ansprüche schmälern!*

Die hohen AHV-Beiträge Ihres geschiedenen Mannes werden sich aber erst nach dessen Tod auf Ihre Rente auswirken. Sollten Sie nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit ausüben, hätten Sie wie jeder andere auch AHV-Beiträge zu entrichten; andernfalls schulden Sie Beiträge von mindestens 200 Franken pro Jahr als sogenannte «Nichterwerbstätige»; wir empfehlen Ihnen, sich bei der Gemeinde-Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse zu melden, um Beitragslücken und damit eine spätere Rentenkürzung zu vermeiden.

Wenn Sie das 62. Altersjahr erreichen, bevor Ihr geschiedener Mann stirbt, sind für Ihre Altersrente ausschliesslich Ihre eigenen Beiträge massgebend; dabei bleiben im-

merhin, wenn es für Sie günstiger ist, die (beitragslosen) Ehejahre bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens ausgeklammert. **Nach dem Tode** des geschiedenen Mannes können Sie die Mitberücksichtigung der **AHV-Beiträge des Mannes** verlangen, was wenigstens in diesem Zeitpunkt vermutlich zu einer Erhöhung Ihrer Altersrente führen wird.

Karl Ott

Der Jurist gibt Auskunft

Muss die Altersbeihilfe nach dem Tode des Bezügers zurückerstattet werden?

Ich habe gehört, dass die Altersbeihilfe von den eigenen Erben zurückerstattet werden muss, wenn man stirbt. Ist das wirklich richtig? Wenn das so wäre, so dürfte man nach meiner Meinung gar nicht von Altersbeihilfe sprechen. Dann wäre in Wirklichkeit nur eine Vorschusszahlung zu Lasten der Erben vorhanden. Und was sagen die Erben dazu?

Frau M. K. in Z.
Die AHV ist eine Sozialversicherung und leistet jedem, ob arm oder reich, eine seinen früheren Prämienzahlungen entsprechende Altersrente. Ganz anders die **Altersbeihilfe im Kanton Zürich**: Sie wird nur an betagte Personen mit **bescheidenem Einkommen** ausgerichtet. Die Altersbeihilfe soll diesen Betagten durch einen Zustupf zur AHV ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern, das sie zum Leben benötigen. Die Altersbeihilfe stellt also nicht auf eine frühere eigene Prämienzahlung des Empfängers, sondern nur auf seine Bedürftigkeit ab.

Es entspricht dieser Grundidee der Altersbeihilfe, dass sie wegfällt, wenn der Empfänger nicht mehr bedürftig ist, zum Beispiel, weil er eine Erbschaft gemacht hat. Und es ist auch folgerichtig, dass die Erben eines verstorbenen Altersbeihilfebezügers die Beihilfe zurückbezahlen müssen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Beihilfebezüger damit Kapital geäufnet hat. Denn die Beihilfe war nicht für glückliche Erben, sondern ausschliesslich für den laufenden Lebensunterhalt des bedürftigen Bezügers bestimmt.

Der Bund deckt mit seinen sogenannten *Ergänzungsleistungen* den notwendigsten Grundbedarf für Einkommen unter Fr. 8 400.— für eine Einzelperson und unter Fr. 12 600.— für ein Ehepaar. Einzelne Kantone erbringen darüber hinaus zusätzliche Leistungen, der Kanton Zürich beispielsweise bis zu einer Einkommensgrenze von Fr. 9 900.— pro Einzelperson und Fr. 14 850.— pro Ehepaar. Dazu kommen in einzelnen Städten und Gemeinden noch weitere Gemeindegzuschüsse.

Trotz der beschriebenen Natur der Zuschüsse müssen die **Ergänzungsleistungen des Bundes** von den Erben des Bezügers in keinem Fall zurückbezahlt werden. Dagegen sind die zusätzlichen Beitragsleistungen der Kantone und Gemeinden in der Regel zurückzubezahlen, wenn der Empfänger bei seinem Tode Vermögen hinterlässt. Aber auch da gibt es noch Einschränkungen. So gilt im Kanton und in der Stadt Zürich die Vorschrift, dass Kinder, Ehegatten und — was sicher selten ist — Eltern eines Altersbeihilfebezügers die von diesem empfangenen Beihilfeleistungen nur zurückbezahlen müssen, sofern und soweit das vom Bezüger hinterlassene Vermögen Fr. 20 000.— bei einer Einzelperson oder Fr. 30 000.— bei einem verstorbenen Ehegatten übersteigt. Da die Regelungen von Kanton zu Kanton und von Stadt zu Stadt verschieden sind, erkundigt man sich am besten bei der AHV-Ausgleichskasse seines Wohnbezirks nach den genau geltenden Bestimmungen. Die Adressen dieser Ausgleichskassen findet man auf der letzten Seite jedes Telefonbuches.

Dr. iur. Hans Georg Lüchinger

Für gesunde und kranke Tage

Übungs- und Fitnessgeräte. Sämtliche Hilfen für Behinderte: Pflegebetten, Heber, Rollstühle, Gehhilfen, Stöcke und Gehstützen. Praktische Geräte, die das Baden, die Toilette und den Haushalt einfacher und sicherer machen.

Verlangen Sie unsern Katalog Nr. 60.

DrBlatter+Co

Succ. E. Blatter

Rehabilitationstechnik
Staubstrasse 1
8038 Zürich
Telefon 01 45 14 36

Liebe Redaktion!

Zum Kreuzworträtsel

Zum erstenmal hab ich mich an einem Kreuzworträtsel versucht, und ich hoffe, es sei richtig gelungen. Ihre Rätsel zeichnen sich dadurch aus, dass sie nur gewöhnliche Kenntnisse verlangen, ohne langes Nachschlagen in Lexika u. a. So macht es Freude, strengt nicht allzusehr an, und gibt doch Ansporn, seinen Kopf ein wenig zu brauchen.

Frau A. M., Adliswil

Wir freuen uns, dass Sie — bereits in der Alterssiedlung — den Mut gefunden haben, Ihr erstes Kreuzworträtsel zu lösen. Dies ist Ihnen auch durchaus gelungen. Wir verfolgen mit unsern Denksportaufgaben genau dieses Ziel; viele Leser wollen nicht nur konsumieren, sondern ihre Denkfähigkeit auch aktiv erproben. Die grossen Teilnehmerzahlen zeigen die Beliebtheit solcher «Übungen».

Wir sind schon lange passionierte Kreuzworträtsellöser, aber die Wörter: Erbium, Einsteinium, Indium und Europium im letzten Rätsel (4/78) sind uns noch nie begegnet.

M. und E. St., Rapperswil

Tatsächlich finde ich die Abkürzungen von chemischen Elementen in den Rätseln auch nicht elegant, doch lassen sich viele Lücken mit zwei Buchstaben damit füllen. Zufällig hat die Redaktion vor kurzem ein Heyne-Taschenbuch (Nr. 4568) «Das grosse Rätsel-Lexikon» erhalten, in dem drei von den vier durch Sie beanstandeten Elementen tatsächlich vorkommen. Vielleicht schaffen Sie sich das Buch zu Fr. 5.80 an — so können Sie sogar ein Goldvreneli gewinnen!

Ich finde Dich sehr gut und danke für jeden einzelnen Beitrag! Das Kreuzworträtsel dürfte m. E. etwas kniffliger sein, sicher sind auch ältere «Hirni» noch findig. — Die Bilder von der Feier in Luzern freuen mich,